

**Bisher:**

## § 2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Mitglieder des Seniorenbeirates können – unabhängig von ihrer Nationalität – die wählbaren Einwohnerinnen und Einwohner sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Frankenthal sind und von den nachfolgend aufgeführten Institutionen und Verbänden dem Oberbürgermeister benannt werden:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- je eine Vertreterin/ein Vertreter des Ortsbeirates Eppstein
- je eine Vertreterin/ein Vertreter des Ortsbeirates Flomersheim
- je eine Vertreterin/ein Vertreter des Ortsbeirates Mörsch
- je eine Vertreterin/ein Vertreter des Ortsbeirates Studernheim
- je eine Vertreterin/ein Vertreter folgender Institutionen/Verbände:

- Der Heimbeiräte der in Frankenthal ansässigen Seniorenheime
- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Malteser Hilfsdienst
- Arbeiterwohlfahrt
- Privater Pflegedienste
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Caritasverband
- Diakonisches Werk
- Katholischer Pfarrverband
- Protestantisches Dekanat
- Ökumenische Sozialstation
- Frankenthaler Sportring
- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer
- Bund der Vertriebenen
- Beirat für Migration und Integration

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach Bestätigung durch Beschluss des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- bis zu zwei Beisitzer

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal i.d.F. vom 14. September 2011 außer Kraft.

**Neu:**

## § 2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv den Interessen dieser Generation annehmen möchten und dem Oberbürgermeister benannt werden:

a) je eine Vertreterin/ein Vertreter

- der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- des Ortsbeirates Eppstein
- des Ortsbeirates Flomersheim
- des Ortsbeirates Mörsch
- des Ortsbeirates Studernheim

b) je eine Vertreterin/ein Vertreter folgender Institutionen/Verbände:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Die Johanniter
- Malteser
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Caritas
- Diakonie Pfalz
- Pfarrei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit
- Protestantisches Dekanat
- Ökumenische Sozialstation
- Sozialverband VdK Deutschland

c) zusätzlich bis zu fünf Vertretern aus der Bevölkerung

Mit Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrates erfolgt ein öffentlicher Aufruf, aufgrund dessen sich interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beim Oberbürgermeister bewerben können. Der amtierende Vorstand des Seniorenbeirates wählt gemeinsam mit dem Oberbürgermeister max. 5 Personen unter den Bewerbern aus, die in den Seniorenbeirat einziehen sollen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach Bestätigung durch Beschluss des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- bis zu zwei Beisitzer

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am.....in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal i.d.F. vom 04. Dezember 2014 außer Kraft.